

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 248.

Samstag den 28. October 1871.

(457—1)

Nr. 13102.

Kundmachung.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die für den 1. October d. J. aus- geschriebene Verpachtung der in der Kundmachung vom 18. August d. J., Z. 8489, bezeichneten Linien-, Weg-, Brücken- und Ueberfuhrs-Manthen keinen Erfolg gehabt hat, eine neue Versteigerung für den

16. November 1871

bestimmt wird.

Die Pacht- und sonstigen Bedingungen sowie die Stationen sind in der obgenannten Kundmachung vom 18. August, Z. 8489, enthalten und es werden bei dieser neuen Versteigerung auch Anbote unter dem Fiscalpreise zugelassen.

Triest, am 18. October 1871.

K. k. Finanz-Direction.

(456)

Nr. 6750.

Verzehrungssteuer-Pachtversteigerung.

Die k. k. Finanz-Direction in Klagenfurt bringt zur Kenntniß, daß die Einhebung der Verzehrungs- steuer vom steuerpflichtigen Wein- und Mostaus- schanke, dann von den Viehschlachtungen und vom Fleischverschleiß im Umfange des Steuerbezirkes Gmünd auf Grund des Gesetzes vom 17ten August 1862 (N. G. Blatt Nr. 55) auf die Dauer des Jahres 1872 und bei stillschweigender Erneuerung auch der Jahre 1873 und 1874, im Wege der öffent- lichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Nicht- schmer vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird

am 30. October 1871

bei dieser Direction in Klagenfurt um 11 Uhr Vormittags vorgenommen, bis zu welchem Zeit- punkte auch die allfälligen, mit der Stempelmarke pr. 50 kr. versehenen und mit dem Badium belegten schriftlichen Offerte daselbst zu überreichen sind.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Ver- zehrungssteuer und des dermaligen 20%igen außer- ordentlichen Zuschlages zu derselben mit 2456 fl., d. i. Zwei Tausend Vierhundert Fünzig Sechs Gulden ö. W. bestimmt.

Auch ist der Pächter zur Einhebung und Ab- fuhr der allfällig bewilligten Gemeindefzuschläge, sobald ihm dieselben bekannt gegeben werden, verpflichtet.

3. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 250 fl. in Barem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Badium der Licitations- Commission vor dem Beginne der Feilbietung zu über- geben oder sich mit der kassenämtlichen Quittung über den Erlag dieses Badiums auszuweisen. Nach been- digter Licitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Licitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

Die übrigen Licitationsbedingungen können bei dieser Direction und beim Finanzwach-Controls- Bezirksleiter in Spital eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Direction in Klagenfurt, am 22. October 1871.

(451—3)

Kundmachung.

Nr. 5572.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird be- kannt gegeben, daß aus der Adjutenstiftung des verstorbenen Herrn Erasmus Grafen von Lichten- berg für angehende Staatsbeamte aus wenig be- mittelten adeligen Familien, und zwar für Aus- cultanten oder Conceptspracticanten, zwei Adjuten, jedes im Jahresbetrage von 525 fl. ö. W., zu verleihen sind, deren Betrag jedoch, wenn ein Be- werber glaubwürdig darthun sollte, daß seine Eltern,

ohne sich wehe zu thun, nicht vermögen, ihm eine Beihilfe auch nur von 105 fl. zu geben, oder wenn er elternlos ist, daß die Einkünfte seines Vermögens nicht einmal 105 fl. ö. W. erreichen, nach Zulaß des Stiftungsfondes je auf jährliche 630 fl. ö. W. erhöht werden.

Zur Erlangung eines Stiftungsadjutums sind nach den allerhöchst genehmigten Statuten vorzugs- weise Verwandte des Stifters, dann Söhne aus dem Adel des Herzogthums Krain, und wenn nicht Com- petenten vom krainischen Adel hinreichend vorhanden sind, auch Söhne aus dem Adel der Nachbarländer Steiermark und Kärnten, und in deren Ermanglung

auch aus allen übrigen deutsch-erbländischen Provinzen berufen. Söhne aus dem landständischen Adel sind dem übrigen Adel, und Auscultanten den Conceptspracticanten vorzuziehen.

Die Bewerber haben ihre mit den Zeugnissen über vollendete juridisch-politische Studien, mit den Anstellungsdecreten und mit den gesetzmäßigen Aus- weisen über ihren Adel, ihre allfällige Verwandtschaft und Landmannschaft belegten Gesuche durch ihre vorgelegten Behörden bis

10. December 1871

bei diesem k. k. Landesgerichte zu überreichen.

Laibach, am 17. October 1871.

(447—3)

Nr. 5144.

Kundmachung

über das Verfahren bei der Ausfolgung neuer Couponsbögen zu den krainischen Grundentlastungsobligationen.

Am 1. November 1871 ist der letzte, der den krainischen Grundentlastungsobligationen beigegebenen Coupons fällig und es tritt die Nothwendigkeit ein, diese Obligationen mit neuen Cou- ponsbögen zu versehen.

In Bezug auf die Hinausgabe dieser Cou- ponsbögen werden folgende Bestimmungen zur all- gemeinen Kenntniß gebracht:

1. Die Ausgabe der neuen Coupons zu den genannten Obligationen hat am 2. November 1871 zu beginnen.

2. Die neuen Couponsbögen zu den kraini- schen Grundentlastungsobligationen können nur bei der krainischen Landeskasse in Laibach, entweder durch die Obligationenbesitzer persönlich oder durch Private oder sichere Loco-Agenten behoben werden.

3. Hat die Partei die Original-Grundentla- stungsschulverschreibung beizubringen und die Kasse wird, wenn letztere mit dem Inhalte der Liqui- dationsbücher übereinstimmt und gegen die Aus- folgung der Coupons kein Anstand obwaltet, die-

selbe gegen ungestempelte Empfangsbestätigung aus- folgen und zugleich die geschehene Ausfolgung auf der Obligation ersichtlich machen.

4. Hinsichtlich jener Grundentlastungsobliga- tionen, welche bei der priv. österreichischen Natio- bank in Wien oder deren Filialen verpfändet oder deponirt sind, wird die Nationalbank, beziehungsweise Filiale, wenn die Partei bei derselben darum an- sucht, die Behebung der neuen Coupons selbst ver- anlassen.

5. Behufs der Erlangung der neuen Coupons zu jenen krainischen Grundentlastungsobligationen, welche bei den gerichtlichen Depositenämtern erliegen, haben sich diese Ämter, wenn sie die Coupons zur Verfallszeit selbst zu realisiren pflegen, an die krainische Landeskasse in Laibach, unter Beibringung der Original-Obligationen, zu wenden, bezüglich jener gerichtlich deponirten Obligationen aber, von welchen die Coupons zur Verfallszeit an die Par- teien ausgefolgt werden, bleibt es den betreffenden Vermögensverwaltern überlassen, sich die zeitweilige Erfolgslaffung der deponirten Obligationen zum Zwecke der Couponserhebung zu erwirken.

6. Die Blanquetten zu den Consignationen nach dem beiliegenden Formulare werden bei der krainischen Landeskasse unentgeltlich verabfolgt.

Consignation

über nachstehende Obligationen des Grundentlastungsfondes in Krain, bezüglich welcher die Erlangung der neuen Couponsbögen bei der Landes- und Grundentlastungsfondskasse in Laibach gewünscht wird.

Stück- Zahl	Capital- Kategorie à fl.	Datum	Nummer	Intestation	Anmerkung
der Obligationen					
—	10.000	1. November 1853	514	Leo Fürst Sapieha	
—	"	"	928	"	
—	"	"	1023	"	
—	"	"	2119	"	
5	"	"	2224	"	
—	5000	"	211	"	
5	"	"	213—816	"	
—	1000	"	8314	Josef Piatkowski	
—	"	"	9126	Carl Kurz	
3	"	"	10.222	"	
1	500	"	88	"	
—	100	"	7016	Johann Petrino	
—	"	"	8223	"	Johann Wolf (Wohnort)
3	"	"	12.917	"	
1	50	"	420	"	

18 Stück im Gesamtbetrage pr. 78.850 fl.

am

1. Die Obligationen sind nach Capital-kategorien in numerischer Ordnung aufzuführen.
2. Die Anmerkungscolonne ist frei zu lassen.
3. Am Schlusse ist die Stückzahl und der Gesamtbetrag der Obligation anzuführen.

Laibach, am 16. October 1871.

Vom krainischen Landesauschusse.